

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Gemeindewaage der Ortsgemeinde Hochstadt
vom 29. Januar 2018

Der Gemeinderat Hochstadt hat am 22.01.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Waage werden Benutzungsgebühren (Wiegegebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das Wiegen veranlasst oder in wessen Interesse es vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Gebührensätze

Die Gebühren betragen pro Wiegung 11,00 € zum Einheitspreis.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Waage.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:
Hochstadt, den 29.01.2018




Otto Paul
Ortsbürgermeister

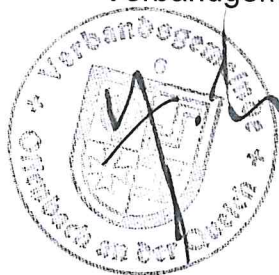
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenbach, den 29.01.2018
Verbandsgemeindeverwaltung:




Axel Wassyl
Bürgermeister

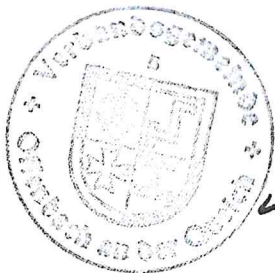
VERFAHRENSVERMERKE

- I. Diese Satzung wurde in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochstadt am 22.01.2018 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:	17
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:	16
Für die Satzung haben gestimmt:	16
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

- II. Die Satzung wurde am 08.02.2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 06 öffentlich bekannt gemacht.

- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).



Offenbach, den 08.02.2018

Verbandsgemeindeverwaltung:

Axel Wassyl

Bürgermeister